

05.03.21

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz - MoPeG)

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Kostenschätzung im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten des Gesetzesvorhabens für die Landesjustizbehörden zu überprüfen.

Begründung:

Der nach dem Gesetzentwurf zu erwartende Kostenaufwand erscheint deutlich zu gering ermittelt. Ursächlich dafür sind insbesondere eine Zugrundelegung zu niedriger Mengen bei der Ermittlung der zu erwartenden Fallzahlen sowie eine nicht überzeugende Ermittlung des zu erwartenden Bearbeitungsaufwandes.

- a) Der Gesetzentwurf geht von einem laufenden Erfüllungsaufwand der Verwaltung in Höhe von rund 686 400 Euro aus. Er stützt diese Annahme darauf, dass sich etwa 10 000 Gesellschaften bürgerlichen Rechts jährlich zum Handelsregister (gemeint sein dürfte das Personengesellschaftsregister) anmelden und dass bei 9 850 Gesellschaften bürgerlichen Rechts jährlich eine Veränderung im Gesellschafterbestand sowie bei etwa 8 750 Gesellschaften bürgerlichen Rechts jährlich eine sonstige Veränderung auftritt. Lege man den Lohnkosten der Verwaltung die Lohnkosten des gehobenen Diensts (Länder) der vom Statistischen Bundesamt entwickelten Tariflohntabelle zugrunde (40,80 Euro pro Stunde) und gehe von einer Durchschnittsbearbeitungszeit von 35 Minuten aus, ergebe

sich der errechnete Erfüllungsaufwand.

Die Angaben zu den Fallzahlen entstammen den Annahmen zum laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft aus dem Referentenentwurf, welche weitgehend mit den entsprechenden Annahmen im Regierungsentwurf übereinstimmen. Keine Berücksichtigung hat aber gefunden, dass nach den diesbezüglichen Annahmen auch mit einer nicht unerheblichen Zahl von laufenden Richtigstellungen im Grundbuch und im Handelsregister zu rechnen ist.

Zudem erscheinen auch die weiteren Annahmen hinsichtlich des laufenden Erfüllungsaufwands – 35 Minuten Bearbeitungszeit pro Sache und 40,80 Euro Kosten pro Stunde – überprüfungsbedürftig.

Hinsichtlich der durchschnittlichen Lohnkosten nimmt der Gesetzentwurf auf die Lohnkostentabelle des Statistischen Bundesamtes und damit auf die grundsätzlich vom Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes vorgegebene Grundlage Bezug. Die im Registerbereich eingesetzten Bediensteten dürften allerdings überproportional den „höheren“ Lohngruppen ihrer jeweiligen Laufbahngruppe zugehörig sein. Gänzlich außer Acht gelassen wird zudem, dass auch im mittleren Dienst Aufwände entstehen werden.

Mit Blick auf den Bearbeitungsaufwand erscheint es schließlich zweifelhaft, dass die Annahme von 35 Minuten pro Registersache aussagekräftig ist. Die den Ländern entstehenden Mehrkosten werden sich ausschließlich nach dem gemäß PEBB§Y zu errechnenden Mehrbedarf richten. Anderweitige Erhebungen, etwa die Erhebung, welche zur Festlegung der Gebührenhöhe nach der HRegGebV durchgeführt wurde, oder Schätzungen können den für den Erfüllungsaufwand der Länder entscheidenden Bearbeitungsaufwand daher nicht zuverlässig abbilden. Aufgrund der empirisch-analytischen Methodik von PEBB§Y kann zwar zum aktuellen Zeitpunkt auch nach PEBB§Y keine belastbare Aussage zu dem tatsächlich zu erwartenden Mehrbedarf getroffen werden. Nicht außer Acht gelassen werden darf jedoch, dass die gegenwärtig gültigen PEBB§Y-Produkte in Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von Registersachen im gehobenen Dienst eine Basiszahl von 43 Minuten und im mittleren und Schreibdienst eine Basiszahl von 77 Minuten zugrunde legen (in anderen Bundesländern gelten teilweise höhere Basiszahlen). Vorbehaltlich der notwendigen Prüfung durch die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung und ihre Länderarbeitsgruppen ist nach derzeitigen Stand davon auszugehen, dass die zu erwartenden zusätzlichen Verfahren (jedenfalls zunächst) diesen Produkten zugeordnet werden.

Zuletzt erscheint es nicht überzeugend, dass beim laufenden Erfüllungsaufwand weder Sachkosten für die Führung noch IT-Kosten für den Betrieb des Registers angesetzt werden.

- b) Auch die Annahme aus dem Gesetzentwurf, dass der laufende Aufwand der Länder durch die Einnahmen der Gebühren, die für die Bearbeitung von Registeranmeldungen und Richtigstellungen erhoben werden, ausgeglichen wird, erscheint überprüfungsbedürftig. Vor dem Hintergrund,

dass die Eintragungsgebühren zuletzt 2010 erhöht wurden und eine Überprüfung dieser Gebühren letztmals vor ungefähr sechs Jahren, eine Vollerhebung des Verwaltungsaufwandes sogar vor über zehn Jahren erfolgt ist, erscheint dies jedoch zweifelhaft.

2. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 707 BGB)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwiefern in § 707 BGB eine Regelung zur Eintragung der Mitglieder von rechtsfähigen, aber nicht registrierten Gesellschaften aus dem Ausland zu normieren ist, damit deren Identifizierbarkeit sowie der Schutz des Rechtsverkehrs sichergestellt ist.

Begründung:

Die Beschränkung der Eintragungsverpflichtung auf die Angaben nach § 707 Absatz 2 BGB erscheint vor dem Hintergrund der Neufassung des Personengesellschaftsrechts zunächst sinnvoll und folgerichtig, allerdings wurde aus der notariellen Praxis wiederholt auf die möglichen Probleme bei ausländischen Gesellschaften, die zwar rechtsfähig aber nicht registriert sind, hingewiesen. Um die Identifizierbarkeit auch dieser Gesellschaften sowie den Schutz des Rechtsverkehrs sicherstellen, sollte für derartige ausländische Gesellschaftsformen vorgesehen werden, dass diese auch ihre Mitglieder unter Angabe einer ladungsfähigen Anschrift anzugeben haben. Die Begründung verweist darauf, dass sich Publizitätsdefizite bei ausländischen Personenvereinigungen durch eine entsprechende Anwendung der §§ 13e ff. HGB vermeiden ließen – ein Verweis auf eine Analogie erscheint angesichts der positiven Kenntnis von der Problematik aber wenig überzeugend. Hier sollte zumindest darüber nachgedacht werden, die (entsprechende) Anwendbarkeit der § 13e ff. HGB aus ausländische Personenvereinigungen ausdrücklich im Gesetz anzuordnen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 712a Absatz 1 Satz 2 BGB)

In Artikel 1 Nummer 3 sind in § 712a Absatz 1 Satz 2 die Wörter „, wenn dieser sich bis dahin gegenüber dem vorletzten Gesellschafter zur Übernahme bereit erklärt hat“ zu streichen.

Begründung:

Die Klarstellung in § 712a Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 BGB zum Übergang des Gesellschaftsvermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge bei Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters ist zu begrüßen. Abzulehnen ist aber die Regelung des § 712a Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB, wonach die Gesamtrechtsnachfolge nur erfolgen soll, wenn sich der (letzte) Gesellschafter bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens gegenüber dem vorletzten Gesellschafter zur Übernahme bereit erklärt hat. Diese Anforderung steht nicht im Einklang mit der

Rechtsprechung (BGH NJW 2008, 2992; NJW 2000, 1119; NJW-RR 1993, 1443, 1444; siehe auch K. Schmidt, MüKo HGB, 4. Aufl. 2016, § 131 Rn. 7), die von einem automatischen Übergang – ohne das Erfordernis einer Übernahmeerklärung – ausgeht.

Im Übrigen sollen nach § 723 BGB zur Wahrung der Unternehmenskontinuität gerade die in der Person des Gesellschafters begründeten Auflösungsgründe – wie im Recht der Offenen Handelsgesellschaft – zu Ausscheidensgründen umgewandelt werden. Damit kommt aber zum Ausdruck, dass neben der Personenverbindung auch das Gesellschaftsvermögen im Hinblick auf den damit verfolgten Zweck in seinem Bestand erhalten werden soll. Eine Zerschlagung des Vermögens erscheint dagegen aus wirtschaftlicher Sicht nicht sachgerecht. Dies verdeutlicht etwa der Ausscheidensgrund des Todes nach § 723 Absatz 1 Nummer 1 BGB, auf den unter Umständen nicht rechtzeitig durch eine Übernahmeerklärung reagiert werden kann, bei dem aber dennoch grundsätzlich eine Erhaltung des Gesellschaftsvermögens in seinem Bestand – im Wege der Gesamtrechtsnachfolge – gerechtfertigt ist.

Unklar bleibt nach dem Gesetzentwurf zudem, welche Rechtsfolgen für den Fall gelten sollen, dass der verbleibende Gesellschafter keine rechtzeitige Übernahmeerklärung gegenüber dem vorletzten Gesellschafter abgegeben hat. Die Einzelbegründung führt insoweit aus, dass das Erfordernis der Gestaltungserklärung „den verbleibenden Gesellschafter vor den Folgen eines sich ansonsten automatisch vollziehenden Übergangs des Gesellschaftsvermögens, insbesondere also auch vor der Verpflichtung zur Zahlung einer Abfindung nach § 712a Absatz 2 in Verbindung mit § 728 Absatz 1 BGB“ schützen solle. Eine entsprechende Einstandspflicht folgt aber aus dem Grundsatz der persönlichen und unbeschränkten Gesellschafterhaftung, ebenso wie (umgekehrt) eine etwaige Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters für Fehlbeträge nach § 712a Absatz 2 in Verbindung mit § 728a BGB.

§ 712a Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB ist daher ersatzlos zu streichen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 715b Absatz 3 Satz 3 BGB),
Artikel 49 Nummer 3 (§ 113 Absatz 3 Satz 3 HGB)

In Artikel 1 Nummer 3 § 715b Absatz 3 und in Artikel 49 Nummer 3 § 113 Absatz 3 ist jeweils Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Nach der Einzelbegründung zu Artikel 49 Nummer 3 § 113 Absatz 3 (BR-Drucksache 59/21, S. 269) muss das Gericht im Freibeweis kontrollieren, ob die Gesellschaft ihrer Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung nachgekommen ist; zudem habe es im Einzelfall selbst zu unterrichten. Damit wird jedoch dem Gericht eine Aufgabe auferlegt, die aufgrund der Zuordnung zur Gesellschaftssphäre nach § 715b Absatz 3 Satz 1 BGB dem klagenden Gesellschafter beziehungsweise nach § 113 Absatz 3 Satz 1 HGB der Gesellschaft zukommt. Die Frage der Unverzüglichkeit – also das Handeln ohne schuldhaftes Zögern nach

§ 121 Absatz 1 Satz 1 BGB – ist dabei in der Kontroll- und Verantwortungssphäre des Gerichts erkennbar falsch verortet.

Darüber hinaus erscheint die Verpflichtung des Gerichts im Rahmen von § 113 Absatz 3 Satz 3 HGB vor allem bei Publikumspersonengesellschaften mit einer Vielzahl von Gesellschaftern nicht praxisgerecht, insbesondere da sich aus dem Handelsregister nicht zwingend die aktuellen Anschriften der Gesellschafter entnehmen lassen. Adressat der Verpflichtung zur unverzüglichen Unterrichtung hat daher (allein) die Gesellschaft nach § 113 Absatz 3 Satz 1 HGB zu sein, welche über die notwendigen Informationsquellen zum Gesellschafterbestand verfügt. Dementsprechend ist auch bei der aktienrechtlichen Anfechtungsklage nach § 246 Absatz 4 Satz 1 des Aktiengesetzes zur unverzüglichen Bekanntmachung der Klageerhebung keine gerichtliche Verantwortung normiert.

Die Regelungen in §§ 715b Absatz 3 Satz 3 BGB, 113 Absatz 3 Satz 3 HGB sind daher ersatzlos zu streichen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 719 Absatz 1 Satz 2 – neu –, Absatz 2 Satz 2 – neu – BGB)

In Artikel 1 Nummer 3 ist § 719 wie folgt zu ändern:

a) Dem Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Ist der Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens oder führen die Gesellschafter einen gemeinsamen Namen, so wird vermutet, dass die Gesellschaft nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt.“

b) Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Haben die Gesellschafter eine rechtsfähige Gesellschaft vertraglich ausgeschlossen, so kann dieser Umstand einem Dritten nach Absatz 1 Satz 2 nur entgegengesetzt werden, wenn dieser die Vereinbarung kannte oder hätte kennen müssen.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der Gesetzentwurf enthält in § 705 Absatz 2 BGB eine gesetzliche Definition der rechtsfähigen und der nicht rechtsfähigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Eine rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts soll gemäß § 719 Absatz 1 BGB im Außenverhältnis entstehen, sobald die Gesellschaft mit Zustimmung der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt, spätestens mit Eintragung im Gesellschaftsregister. Nach der Gesetzesbegründung soll von einer gesetzlichen Vermutungsregel zugunsten einer Gesellschaftsform Abstand genommen

werden und die Auslegung des Willens der Gesellschafter den Gerichten überlassen bleiben. Dies wird dem Bedürfnis des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs nach Rechtssicherheit jedoch nicht gerecht.

Die grundlegende Überarbeitung des Rechts der BGB-Gesellschaft, so wie sie im Gesetzentwurf angelegt ist, rückt die Außengesellschaft schon systematisch in das Zentrum der neuen Vorschriften. Eine Eintragung im Gesellschaftsregister ist jedoch nur erforderlich, wenn eine Gesellschaft Rechte erwerben will, die eine Eintragung der GbR als Rechtsträger voraussetzen. Für den Rechtsverkehr kann es auch in weiteren Fällen an der erforderlichen Transparenz der Rechtsform fehlen, z. B. ob der Vertragspartner nur die einzelne natürliche Person oder eine vertretene Außengesellschaft als Personenmehrheit ist.

Dies ist insbesondere zum Schutz Dritter geboten, die mit der Gesellschaft in Kontakt treten. Setzt die Gesellschaft nach außen den Rechtsschein, am Rechtsverkehr teilnehmen zu wollen, ist es sachgerecht, sie im Rechts- und Wirtschaftsverkehr als rechtsfähige Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu behandeln.

In Anlehnung an die Regelung in § 1176 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs der Republik Österreich (ABGB) soll eine Vermutungsregelung zugunsten einer rechtsfähigen (Außen-)Gesellschaft eingeführt werden, wenn der Gegenstand der Gesellschaft der Betrieb eines Unternehmens ist oder wenn die Gesellschaft einen Gesellschaftsnamen führt.

Viele Gründerinnen und Gründer, die als Kleingewerbetreibende in die unternehmerische Selbstständigkeit starten, wählen aufgrund des geringen Gründungsaufwands und ihrer hohen Gestaltungsfreiheit zunächst eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Für den Fall, dass sie ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen, könnte die genannte Klarstellung Abgrenzungsfragen zwischen Innen- und Außengesellschaft, wie sie das deutsche Recht heute häufig dominieren, entschärfen. Der Verweis der Gesetzesbegründung auf die Klärung im Rechtsweg erscheint nicht sachgerecht.

Zu Buchstabe b:

Die Interessen des Wirtschafts- und Rechtsverkehrs müssen zurückstehen, wenn Dritte den Umstand, dass die Gesellschafter nicht am Rechtsverkehr teilnehmen wollen, gekannt haben oder hätte kennen müssen (vgl. § 1176 Absatz 2 ABGB). Der Dritte muss positive Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis hiervon haben. In diesem Fall kann er sich nicht auf die Vermutung nach § 719 Absatz 1 Satz 2 BGB berufen, dass es sich um eine rechtsfähige Gesellschaft handelt. Die Formulierung ist der üblicherweise im deutschen Recht verwendeten Terminologie (z. B. in § 68 Absatz 1 Satz 1 BGB, § 15 Absatz 1 HGB) angepasst.

6. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 722a – neu – BGB)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwiefern mit einem § 722a BGB eine Vorschrift zur Zulässigkeit von Zahlungen nach Eintreten der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung der Gesellschaft zu

normieren ist.

Begründung:

Der Referentenentwurf sah in § 722 BGB noch eine Regelung zur Zulässigkeit von Zahlungen nach Eintreten der Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung der Gesellschaft sowie eine Haftungsregelung vor, wobei sich die Regelung inhaltlich an § 130a HGB orientierte. Diese Regelung ist im vorliegenden Entwurf ohne Begründung gestrichen worden. Dabei überrascht, dass auf Seite 189 der BR-Drucksache 59/21 die Begründung zu § 722 BGB des Referentenentwurfs ohne Zusammenhang wiederzufinden ist. Gerade im Hinblick auf eingetragene Gesellschaften bürgerlich Rechts erscheint die Normierung einer entsprechenden Regelung auch zwingend, da andernfalls aus § 707b BGB, der die Anwendbarkeit nur weniger Vorschriften des HGB anordnet, im Umkehrschluss auf ein Analogieverbot zu § 130a HGB geschlossen werden könnte. Dies dürfte kaum im Interesse des Rechtsverkehrs sein.

7. Zu Artikel 46 (Änderung des JVKostG)

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die kostenrechtlichen Regelungen des Gesetzentwurfs im weiteren Gesetzgebungsverfahren gegebenenfalls an den mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie beabsichtigten Systemwechsel im Bereich der Gebühren für Leistungen der gerichtlichen Register anzupassen sein werden. Er geht davon aus, dass der voraussichtlich aus dieser Anpassung resultierende Wegfall von Abrufgebühren auch für das Personengesellschaftsregister durch eine angemessene Bereitstellungsgebühr nach dem Vorbild der Lösung des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie kompensiert werden wird.

Begründung:

Die in Artikel 46 des Gesetzentwurfs vorgesehene Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes ist an der bisherigen kostenrechtlichen Lage beim Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregister ausgerichtet und sieht dementsprechend die Erstreckung der bislang in Registerangelegenheiten vorgesehenen Abrufgebühren auf das Gesellschaftsregister vor.

Mit dem am 10. Februar 2021 von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) wird jedoch ein Systemwechsel des Gebührenwesens in Registerangelegenheiten eingeleitet. Abrufgebühren sollen demnach generell entfallen; die dadurch bedingten Mindereinnahmen sollen durch eine zusätzliche, von den Anmeldenden zu entrichtende Bereitstellungsgebühr kompensiert werden.

Unter der Voraussetzung, dass die im Entwurf des DiRUG vorgesehene Lö-

sung im parlamentarischen Verfahren beibehalten wird, würde die in Artikel 46 des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgesehene Bestimmung ins Leere gehen. Eine Anpassung im weiteren Gesetzgebungsverfahren wäre dann notwendig. Weil eine einheitliche Behandlung aller Registerangelegenheiten sinnvoll sein dürfte, wird ein Verzicht auf Abrufgebühren auch für das Gesellschaftsregister naheliegen, was eine Streichung von Artikel 46 Nummer 1 sowie Nummer 2 Buchstabe a und c bedingen würde. In diesem Fall müsste spiegelbildlich auch eine Erstreckung der Bereitstellungsgebühr auf Angelegenheiten des Gesellschaftsregisters durch entsprechende Anpassung der Handelsregistergebührenverordnung erfolgen.

8. Zu Artikel 49 Nummer 3 (§ 107 Absatz 1 Satz 2 HGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 107 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ein Rangverhältnis zwischen Handelsregistereintragung und berufsrechtlicher Zulassung geregelt werden soll.

Begründung:

Nach § 107 Absatz 1 HGB können sich die Gesellschafter nur dann in einer Personenhandelsgesellschaft zur Ausübung Freier Berufe zusammenschließen, soweit das anwendbare Berufsrecht dies zulässt. Unklar ist danach, wie sich das Rangverhältnis zwischen Handelsregistereintragung einerseits und berufsrechtlicher Zulassung andererseits gestaltet. Im Übrigen ist auch dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe in § 59g BRAO keine Klarstellung für die Rechtsanwaltschaft zu entnehmen.

Nach der Einzelbegründung (BR-Drucksache 59/21, S. 257) soll der berufsrechtliche Vorbehalt dazu dienen, dass damit „auch die Prüfung der berufsrechtlichen Voraussetzungen den für die Berufsaufsicht zuständigen Stellen vorbehalten bleiben“ und „nicht im Einzelnen von den für die Führung der Handelsregister zuständigen Gerichten geleistet zu werden“ braucht. Dem könnte zu entnehmen sein, dass die Eintragung im Handelsregister dem berufsrechtlichen Zulassungsverfahren – etwa bei den Rechtsanwaltskammern – zeitlich nachgelagert ist. Dies spiegelt sich indes nicht im Wortlaut des § 107 Absatz 1 Satz 2 HGB wider, der lediglich von einer Zulassung der Eintragung durch das Berufsrecht – und nicht von einer Zulassung durch die jeweilige Berufsaufsicht – spricht. Überdies ist zu berücksichtigen, dass die Personenhandelsgesellschaft nach § 123 Absatz 1 HGB im Verhältnis zu Dritten grundsätzlich erst durch Eintragung im Handelsregister entsteht. Damit dürfte es nur schwerlich vereinbar sein, dass die Berufsaufsicht die Berufsausübungsgesellschaft bereits vor deren Eintragung zulassen würde.

Alternativ wäre denkbar, dass von den Registergerichten lediglich generell – unabhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls – zu prüfen sein soll,

ob das Berufsrecht die Personenhandelsgesellschaften als zulässige Rechtsformen für diesen Freien Beruf freigibt. Dies ließe indes divergierende Entscheidungen zwischen Registergerichten und Berufsaufsichten befürchten und würde damit zu der für die Gründerinnen und Gründer misslichen Situation führen, dass sie unter Umständen fruchtlos eine Personenhandelsgesellschaft gegründet hätten, die sie unter dem Gesichtspunkt des Berufsrechts als Angehörige der Freien Berufe gar nicht nutzen dürfen.

9. Zu Artikel 61 (§ 40 Absatz 1 GmbHG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 40 GmbHG eine Verpflichtung zur Änderung der Gesellschafterliste auch bei Veränderungen des Gesellschafterbestandes einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Anteile an der GmbH trägt, zum Erhalt der Publizität zu normieren ist.

Begründung:

Eine Veränderung des Gesellschafterbestandes einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die Anteile an einer GmbH hält, soll nach dem Gesetzesentwurf keine Voreintragungsobliegenheit auslösen. Die Einzelbegründung erklärt diese bewusste Beschränkung der Voreintragungsobliegenheit zum einen damit, dass die Angabe der Gesellschafter einer GbR in der Gesellschafterliste einer GmbH weder Bedeutung für den Gutgläubenserwerb nach § 16 Absatz 3 GmbHG hat, noch für die Legitimationswirkung nach § 16 Absatz 1 GmbHG. Diese Begründung lässt jedoch außer Acht, dass das Zusammenspiel der Neuregelungen ohne Voreintragungserfordernis für Veränderungen im Kreis der Gesellschafter einer an einer GmbH beteiligten GbR geeignet ist, zur Verunsicherung des Rechtsverkehrs teilzunehmen. Die Ausführungen der Einzelbegründung (BR-Drucksache 59/21, S. 319 f.) sowie die Streichung des § 40 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 GmbHG lassen den Schluss zu, bei Veränderungen im Gesellschafterbestand der GbR bedürfe es weder einer neuen Gesellschafterliste der GmbH, die nur noch die GbR ohne Nennung der Gesellschafter aufweist, noch einer Eintragung der GbR im Gesellschaftsregister. In diesem Fall könnten die veralteten Angaben zum Gesellschafterbestand der GbR in der Gesellschafterliste der GmbH fortbestehen. Dies trüge zur Verunsicherung des Rechtsverkehrs bei. Ein Voreintragungserfordernis wäre demgegenüber auch für Fälle der Veränderung im Gesellschafterbestand einer GbR der Leichtigkeit des Rechtsverkehrs dienlich, weil sich dadurch im Fall der Veräußerung des von der GbR gehaltenen Anteils Zweifel an der Vertretungsbefugnis der eingetragenen GbR-Gesellschafter ausräumen ließen.

Schließlich erklärt die Einzelbegründung die bewusste Beschränkung der Voreintragungsobliegenheit zum anderen auch mit geldwäscherechtlichen Aspekten und dem Verweis auf eine folgerichtige Fortentwicklung der Erwägungen bei BT-Drucksache 18/11555, S. 173. Dies vermag aus zwei Gesichtspunkten nicht zu überzeugen: Erstens spricht die Einzelbegründung selbst davon, dass die Schutzlücke in der Ermittlung der mittelbar wirtschaftlich Berechtigten zu-

künftig durch das Gesellschaftsregister geschlossen wird (BR-Drucksache 59/21, S. 319 ff.). Insoweit erschließt sich nicht, weshalb nicht diese geldwäscherechtliche Schutzlücke nicht bereits im Fall der Veränderung des Gesellschafterbestands geschlossen werden sollte. Zweitens lässt die Entwurfsbegründung außer Acht, dass auch nach BT-Drucksache 18/11555, S. 173 und der bisherigen Rechtslage Veränderungen im Kreis der Gesellschafter einer an einer GmbH beteiligten GbR aus Transparenzgründen eine neue Gesellschafterliste erfordern. Nach § 40 Absatz 1 Satz 3 GmbH kann aber eine GbR in einer neuen Gesellschafterliste nur genannt oder können Veränderungen an der Eintragung einer GbR in der Liste durch eine neue Liste nur vorgenommen werden, wenn die GbR im Gesellschaftsregister eingetragen ist.

Es bliebe damit hinter eine konsequenten Fortentwicklung des aktuellen Rechtsstands zurück, wenn bei Veränderungen im Kreis der Gesellschafter einer an einer GmbH beteiligten GbR entweder (i) die Gesellschafterliste schlicht unverändert bleiben könnte oder (ii) die GbR ohne Angabe ihrer Gesellschafter in der Liste und ohne Eintragung im Gesellschaftsregister in die Gesellschafterliste der GmbH aufgenommen werden könnte.

10. Zu Artikel 135 Satz 1 (Inkrafttreten)

In Artikel 135 Satz 1 ist die Angabe „1. Januar 2023“ durch die Angabe „1. Januar 2026“ zu ersetzen.

Begründung:

Nach Artikel 135 Satz 1 soll das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts im Wesentlichen am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt des Inkrafttretens droht die Länder und die Rechtspflege zu überlasten, soweit mit dem Gesetz die Einführung eines neuen Gesellschaftsregisters verbunden ist. Aus Gründen der Rücksichtnahme auf die Interessen der Länder und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege ist ein Inkrafttreten vor dem 1. Januar 2026 nicht verantwortbar.

Das Gesellschaftsregister ist bislang nicht existent. Die Zuständigkeit für die Registersachen liegt nach §§ 374 Nummer 2, 376 Absatz 1 FamFG bei den Amtsgerichten. Nach § 707d Absatz 2 BGB bestimmen die Landesjustizverwaltungen das elektronische Informations- und Kommunikationssystem und sind für die Abwicklung des elektronischen Abrufverfahrens zuständig.

Eine Einführung des Gesellschaftsregisters zum 1. Januar 2023 würde die personellen Ressourcen der Länder überfordern und außerdem zu einem unvernünftigen Kostenaufwand führen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssten die Registerfachverfahren in den bundesweit 150 Registergerichten die elektronische Führung des digitalen Gesellschaftsregisters bewerkstelligen. Zudem müsste der Abruf der Informationen aus dem Gesellschaftsregister im Registerportal mit den erforderlichen Suchmöglichkeiten und dem Download der Registerabdrucke zuverlässig möglich sein. Dies würde vor dem Hintergrund weiterer registerrechtlicher Großprojekte zu einer riskanten Aufgabenkumulation für die

Registerfachverfahren, das Registerportal und die Amtsgerichte führen.

In den nächsten Jahren soll die Pilotierung und bundesweite Einführung des neuen Registerfachverfahrens AuRegis bewerkstelligt werden. Parallel dazu machen zahlreiche andere Gesetzgebungsverfahren – die der Umsetzung von europäischen Richtlinien dienen – Anpassungen bei den Fachverfahren und im Registerportal erforderlich.

In den Registergerichten werden derzeit fünf Register geführt. Es handelt sich um das Handelsregister A, das Handelsregister B, das Genossenschaftsregister, das Partnerschaftsregister und das Vereinsregister. Für die Führung dieser Register werden derzeit bundesweit zwei Fachverfahren eingesetzt (RegisSTAR und Aureg).

Diese Fachverfahren sollen in den nächsten Jahren durch ein einheitliches bundesweites Fachverfahren abgelöst werden. Da derzeit kein Land die notwendige Betriebsumgebung für AuRegis zur Verfügung stellen kann und unterschiedliche Umsysteme an das Fachverfahren angeschlossen werden müssen, sind die Personal- und Entwicklerressourcen in den Ländern bereits heute dadurch voll ausgelastet.

Unabhängig davon wären nicht nur das zukünftige Fachverfahren AuRegis, sondern auch die Altverfahren RegisSTAR und Aureg anzupassen. Dieser doppelte Arbeitsaufwand hätte allein für die Fachverfahren RegisSTAR und AuRegis zusätzliche Kosten von bis zu zwei Millionen Euro zur Folge. Darüber hinaus sind auch für Anpassung von Aureg 600 Personentage kalkuliert worden, was ebenfalls zu einem hohen sechsstelligen Betrag führen dürfte. Dieser vom Bund verursachte Kostenaufwand in Höhe von mehreren Millionen Euro wäre weder vernünftig noch angemessen, da ihm nur eine Nutzungsdauer von etwa zwei Jahren gegenüberstehen würde, bis die älteren Fachverfahren durch ein neues System abgelöst werden.

Die Einführung des Gesellschaftsregisters zum 1. Januar 2023 ist aber nicht nur im Hinblick auf die parallele Entwicklung und Einführung von AuRegis kritisch. Auch die zahlreichen weiteren Gesetzespakete und -initiativen machen weitere erhebliche Anpassungen an den Fachverfahren und im Registerportalbereich erforderlich. Auch hier werden die Länder im Hinblick auf die Personalressourcen in den Entwicklungsverbünden und den Finanzaufwand für die technischen Anpassungen vor erhebliche Herausforderungen gestellt:

- Nach dem Entwurf des Digitalisierungsrichtlinieumsetzungsgesetz (DiRUG), das zwingende Vorgaben der Digitalisierungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1151 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132) umsetzt, müssen bis zum 1. August 2022 in den Fachverfahren und dem angeschlossenen Registerportal die notwendigen Schnittstellen zum europäischen System der Registervernetzung (BRIS) und dem Unternehmensregister geschaffen werden.
- Bis zum 31. Januar 2023 müssen zusätzlich die Vorgaben der Mobilitätsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/2121 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132)) umgesetzt werden.

Beide Umsetzungspakete müssen nicht nur in AuRegis, sondern auch in den beiden Altverfahren RegisSTAR und Aureg abgebildet werden. Der Umsetzungsaufwand ist jeweils komplex, weil die Schnittstellen zu BRIS betroffen

sind.

Da die Gesetzespakete der Umsetzung europäischer Vorgaben mit festen Fristen folgen, ist eine Verschiebung nicht möglich.

Im Einzelnen sind hierfür folgende Änderungspakete abzuarbeiten, die eine Analyse, die fachliche Ermittlung des Änderungsbedarfs, die Beauftragung externer Dienstleister, die Umsetzung und anschließende Tests umfassen:

- Eintragung ausländischer Zweigniederlassungen bei den Inländischen Rechtsträgern,
- Meldung der eingetragenen ausländischen Zweigniederlassungen über BRIS,
- Erweiterung der BRIS-Schnittstelle für weitere Nachrichten mit zusätzlichen Metadaten,
- Erweiterung der BRIS-Schnittstelle für den Empfang und den Versand von Dokumenten,
- Modellierung einer Schnittstelle und Anbindung an die Schnittstelle zur Anfrage der Disqualifikation von Vertretungsorganen,
- Änderung der Registergebühren,
- Entfall der Eintragungsbekanntmachung, Schnittstellenänderungen,
- Mitteilungen an das Unternehmens- und Transparenzregister sowie Erweiterung der Indexdaten.

Hinzu kommen Vorhaben, die zeitlich noch nicht bestimmt sind, denen der Bund jedoch ebenfalls hohe Priorität beimisst. Hierzu gehören Anforderungen, die im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes erfüllt werden sollen, und der Plan, die Justizregister als Quellregister für das geplante Basisregister zu nutzen. Zudem plant der Bund zum 1. Januar 2025 ein Stiftungsregister einzuführen, das beim Bundesamt für Justiz geführt werden soll. Für das Stiftungsregister liegen Anfragen vor, ob AuRegis zum Einsatz kommen kann, da das Stiftungsregister ähnlich dem Vereinsregister aufgebaut werden soll. Auch diese Unterstützungsleistungen werden Personalressourcen binden. Der Anpassungsaufwand der Systeme für das Stiftungsregister ist in etwa gleich groß wie der Aufwand für die Einführung des Gesellschaftsregisters. Indes wird dem Bundesamt für Justiz eine großzügigere Frist eingeräumt als den Ländern für das Gesellschaftsregister.

Die vorstehenden Bedingungen machen es erforderlich, das Gesellschaftsregister erst ab dem Jahr 2026 einzuführen.